OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250247/2/AL – 250248/2

Datum:
Linz, 27. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde 1. des Dr. A__ und 2. der B__, beide vertreten durch C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 20. März 2025, GZ: Bau-15/2025-SW24-Höf/Na, soweit dieser ein Auskunftsbegehren nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz betrifft,

A) zu Recht:

I. Die Beschwerde wird bezüglich des Begehrens auf Akteneinsicht bzw. Zustellung von Akten mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch nach dem Wort „abgewiesen" die Wortfolge „und die Akteneinsicht bzw. Zustellung von Akten verweigert" ergänzt wird,

B) und fasst den B e s c h l u s s :

I. Im Übrigen wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Zunächst wird zur Vorgeschichte auf die den Parteien bekannte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vom 15. Jänner 2025, LVwG-270014/10/AL – 270015/2, verwiesen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde gegen den nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid, soweit dieser ein Auskunftsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz bzw. Oö. Umweltschutzgesetz 1996 betrifft (prot. zu LVwG-553262 bis 553263), nach der Geschäftsverteilung des LVwG Oö. gesondert mit Entscheidung vom 1. Juli 2025, LVwG-553262/2/VG – 553263/2, durch die dafür zuständige Einzelrichterin erledigt wurde.

Der Spruch des nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gallneukirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. März 2025 lautet wie folgt:

„Ihr auf das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informations-weiterverwendungsgesetz idgF. (Oö. ADIG) gestütztes Auskunftsbegehren hinsichtlich der auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, befindlichen Stützmauer, wird abgewiesen.

Dem Auskunftsbegehren hinsichtlich Mitteilungspflicht gemäß Umweltinformationsgesetz idgF. (UIG) und dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 idgF. (Oö. USchG), über die auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, befindlichen Stützmauer bzw. deren Standfestigkeit, wird stattgegeben."

Hinsichtlich des gegenständlich relevanten Begehrens nach dem Oö. ADIG wird begründend auf Seite 4 des bekämpften Bescheides ausgeführt, dass das LVwG Oö. mit Entscheidung vom 15. Jänner 2025, LVwG-270014/10/AL-270015/2, über die Beschwerde betreffend den Antrag gemäß Oö. ADIG der Säumnisbeschwerde stattgegeben hat. Unter Zugrundelegung der in dem Erkenntnis des LVwG Oö. festgelegten Rechtsanschauung wird hinsichtlich des Begehrens auf Akteneinsicht bzw. Zustellung von Akten klargestellt, dass kein Anspruch auf Akteneinsicht gemäß Art. 20 Abs 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder eingeräumt werde. Die Auskunft hinsichtlich dieses Begehrens auf Akteneinsicht bzw. Zustellung von Akten sei daher gemäß § 5 Abs 1 Oö. ADIG mit Bescheid zu verweigern. Die versäumte Erledigung werde binnen einer Frist von acht Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses des LVwG Oö. mit diesem Bescheid nachgeholt.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „Sache" des Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 22.1.2015, Ra 2014/06/0055; 27.11.2020, Ra 2020/03/0086, mwN). Die „Sache" des angefochtenen Bescheides bildet daher den äußersten Rahmen für die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 27.1.2016, Ra 2014/10/0003).

Nach dem zweiten Spruchteil wurde dem Auskunftsbegehren der Beschwerdeführer hinsichtlich Mitteilungspflicht über die auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, befindliche Stützmauer bzw. deren Standfestigkeit stattgegeben. Dabei ist von der Stattgabe bezüglich des Auskunftsbegehrens hinsichtlich der Mitteilungspflicht über die auf dem in Rede stehenden Grundstück befindliche Stützmauer bzw. deren Standfestigkeit auch der Bereich nach dem Oö. ADIG umfasst. So ist die belangte Behörde dabei an die (Vor-)Entscheidung des LVwG Oö. vom 15. Jänner 2025, LVwG-270014/10/AL-270015/2, gebunden, in der das LVwG Oö. ausgeführt hat, dass *„die belangte Behörde den Bf alle Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen [hat], die die Standfestigkeit der in Rede stehenden Stützmauer betreffen, sofern diese bei der belangten Behörde vorhanden sind*". Zudem bilden Spruch und Begründung eine Einheit (VwGH 26.6.2014, 2013/15/0062). In Zusammenschau mit der Begründung des bekämpften Bescheides und unter Berücksichtigung der Bindungswirkung an die (Vor-)Entscheidung des LVwG Oö. vom 15. Jänner 2025, LVwG-270014/10/AL-270015/2 wurde das Begehren auf Akteneinsicht und Zustellung von Akten nach dem Oö. ADIG durch den ersten Spruchteil des bekämpften Bescheides abgewiesen. So bezieht sich die Bescheidbegründung des bekämpften Bescheides auf Seite 4 allein auf das Begehren auf Akteneinsicht bzw. Zustellung von Akten. Wie in der Begründung ausgeführt, ist – unter Bezugnahme auf die Entscheidung des LVwG Oö. vom 15. Jänner 2025 - die *„Auskunft hinsichtlich dieses Begehrens auf Akteneinsicht bzw. Zustellung von Akten […] daher gemäß § 5 Abs 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes idgF. (Oö. ADIG) mit Bescheid zu verweigern*."

Unter Berücksichtigung der Bindungswirkung an die Rechtsanschauung des LVwG Oö. in seiner Entscheidung vom 15. Jänner 2025, LVwG-270014/10/AL-270015/2, sowie der Bescheidbegründung der belangten Behörde im bekämpften Bescheid wurde dem Auskunftsbegehren hinsichtlich Mitteilungspflicht über die auf dem in Rede stehenden Grundstück befindliche Stützmauer bzw. deren Standfestigkeit somit durch den zweiten Spruchteil stattgegeben.
Der zweite Spruchteil hinsichtlich Stattgabe des Auskunftsbegehrens über die auf dem in Rede stehenden Grundstück befindliche Stützmauer bzw. deren Standfestigkeit erfasst nach Auffassung des LVwG Oö. – mangels gegenteiliger

Anhaltspunkte in der Begründung und Bindung an die (Vor-)Entscheidung des LVwG Oö. vom 15. Jänner 2025, LVwG-270014/10/AL-270015/2, – auch das diesbezügliche auf das Oö. ADIG gestützte Begehren. Aufgrund der diesbezüglichen Stattgabe, fehlt es der beschwerdeführenden Seite an einer Beschwer.

Nach Art. 132 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Aus dem Wesen der Parteibeschwerde als Einrichtung im Dienste des individuellen Rechtsschutzes folgt, dass der Bescheid die Rechtssphäre des jeweiligen Beschwerdeführers bei objektiver Betrachtung zu dessen Nachteil berühren - also in ein subjektives Recht des Beschwerdeführers eingreifen - muss (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz 21 [Stand 15.2.2017, rdb.at] und die dort zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

Da beide Beschwerdeführer im hier zu beurteilenden Einzelfall hinsichtlich der Stattgabe nach dem zweiten Spruchteil aber nicht beschwert sind, weil ihrem Auskunftsbegehren im Sinne der Entscheidung des LVwG Oö. spruchgemäß ohnehin stattgeben wurde, ist die diesbezügliche Beschwerde daher mangels Beschwer zurückzuweisen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dem bekämpften Bescheid zufolge *„die dem Stadtamt Gallneukirchen vorhandenen Informationen und Daten hinsichtlich der Stand- und Kippsicherheit der Stützmauer die diesbezügliche sicherheitsrelevante Angaben an die anwaltlichen Vertreter übermittelt*" wurden. In diesem Zusammenhang ist im Vorlageschreiben der belangten Behörde auf einen schwarzen Zusatzordner Bezug genommen, *„welcher alle vorhandenen Informationen und Daten hinsichtlich der Stand- und Kippsicherheit der Stützmauer sowie diesbezügliche sicherheitsrelevante Angaben beinhaltet*", der dem anwaltlichen Vertreter der Bf zur Verfügung gestellt worden sei. Da den Bf somit die gewünschten Informationen bereits auch unmittelbar zugänglich sind, ist aus Sicht des LVwG Oö. wohl auch § 3 Abs 2 lit c Oö. ADIG dem Grunde nach erfüllt.

Was das Begehren auf „Zustellung sämtlicher Bezug habenden baubehördlichen Akte […] bzw. die Gewährung der Akteneinsicht" betrifft, wurde dieses im ersten Spruchteil zu Recht abgewiesen und war gemäß § 5 Abs 1 Oö. ADIG mit Bescheid zu verweigern. Allein zur Klarstellung wurde daher die Spruchkorrektur bzgl. des ersten Spruchteils vorgenommen.

Bei diesem Ergebnis konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu klären war. Vielmehr ist nach der vorhandenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung das Rechtsschutzbedürfnis Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl. etwa sinngemäß VwGH 29.6.2017, Ro 2015/04/0021, mwN). Auch besteht eindeutige höchstgerichtliche Rechtsprechung, dass Spruch und Begründung eine Einheit bilden und bei Zweifel über den Inhalt des Spruches zu dessen Deutung auch die Begründung heranzuziehen ist (zB VwGH 26.6.20214, 2013/15/0062).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas